

zuge unterlegen ist, sich der Berufung angeschlossen, die Anschlußberufung aber als erledigt bezeichnet, nachdem der Beklagte vor dem Berufungsgericht erklärt hatte, daß er bei rechtskräftiger Feststellung des Fortbestehens des Vertrags sich nicht weigern werde, die erforderlich werdenden neuen Auflagen durchzusehen und nötigenfalls einer Neubearbeitung zu unterziehen. Daraufhin hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu Dresden durch Urteil vom 23. Dezember 1924 die Erledigung der Anschlußberufung der Klägerin ausgesprochen, die Berufung des Beklagten aber zurückgewiesen.

Dies Urteil hat der Beklagte, soweit es auf Zurückweisung der Berufung lautet, mit der Revision angefochten und beantragt, es in diesem Umfang aufzuheben und die Klage vollständig abzuweisen. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe.

Der Revision kann nicht stattgegeben werden.

##### I.

Gegen die Feststellung der beiden Vorderrichter, daß der von den Parteien am 18. März 1909 geschlossene Vertrag fortbestehe, macht der Beklagte in erster Reihe geltend, daß der Vertrag von vornherein gemäß § 138 BGB, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig gewesen sei. Unsittlich sei der Vertrag, weil

1. die Unerfahrenheit des Beklagten auf dem Gebiete des Verlagsrechts von der Klägerin ausgebeutet worden sei, um von ihm die Übertragung des Verlagsrechts an sämtlichen Auflagen des Werks für die ganze Dauer der urheberrechtlichen Schutzzeit zu erlangen,
2. der Beklagte in unzulässiger Weise geknebelt worden sei, indem er gezwungen werde, während des ganzen Restes seines Lebens einen großen Teil seiner Arbeitskraft den Diensten für die Klägerin zu widmen,
3. der Beklagte der Gefahr einer Beraubung seines geistigen Eigentums durch die Bestimmung ausgesetzt werde, daß die Klägerin in allen möglichen Fällen berechtigt sei, sein Werk durch einen von ihr einseitig ausgewählten Dritten neu bearbeiten zu lassen,
4. der Beklagte in diesem Falle auch vermögensrechtlich insofern schwer geschädigt werde, als er für die Ausbeutung seiner Geistesarbeit durch fremde Personen in den ersten zehn Jahren nur eine ganz geringfügige, später aber überhaupt keine Entschädigung erhalte.

Für keinen dieser Gesichtspunkte haben die unstreitigen Tatsachen und die Feststellungen des Berufungsgerichts soviel Anhalt ergeben, daß dadurch die Rechtsbeständigkeit des Vertrags in Frage gestellt sein könnte.

##### 1.

Nach dem für die Beurteilung des Streitverhältnisses maßgebenden Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 ist es zweifellos zulässig, daß dem Verleger vom Verfasser von vornherein das Recht eingeräumt wird, nicht nur eine, sondern sämtliche Auflagen des Werks zu veranstalten. Der § 5 spricht zwar den Grundsatz aus, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist. Anschließend daran regelt er aber den Fall, daß dem Verleger das Recht zu mehreren Auflagen eingeräumt worden ist, und schreibt für diesen Fall vor, daß im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende gelten. Nach § 17 ist der Verleger, der das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage erworben hat, nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Im § 29 wird die Frage behandelt, wann der Verlagsvertrag endet, der auf eine bestimmte Zahl von Auflagen beschränkt ist. Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Zahl der vom Verleger zulässigerweise zu veranstaltenden Auflagen freier Vereinbarung zwischen Verfasser und Verleger unterliegt und daß das Gesetz selbst mit der Möglichkeit rechnet, daß das Verlagsrecht an mehreren oder sämtlichen Auflagen dem Verleger von vornherein durch einen einheitlichen Vertrag eingeräumt wird. An der Zulässigkeit solcher Abreden haben, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung niemals Zweifel bestanden (RGZ. Bd. 60 S. 175, Bd. 86 S. 107, Bd. 110 S. 275). Auch im Schrifttum ist nirgends eine Stimme zu ermitteln, die sich bei

der Erörterung des § 5 Berl.G. dahin ausgesprochen hätte, daß nach dem heute geltenden Recht es unzulässig sei, einem Verleger von vornherein das Recht zur Herausgabe sämtlicher Auflagen des Werkes zu übertragen. Nirgends wird auch in dieser Hinsicht ein Unterschied gemacht zwischen gewöhnlichen Schriftwerken und solchen hochwissenschaftlichen Inhalts (Köhler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht S. 268 a β, Allfeld Berl.G. § 5 Anm. 4, Mittelstaedt-Hillig Berl.G. § 5 Bem. 7, Voigtländer-Fuchs Berl.G. § 5 Anm. 6, Goldbaum Berl.G. § 5 Anm. 2, Hoffmann Berl.G. § 5 Anm. 2, Riezler in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 5 Abt. 2 S. 21). In dem vom Beklagten beigebrachten Rechtsgutachten des Professors Dr. Herbert Meyer-Göttingen, dessen Ausführungen die Revision sich zu eigen gemacht hat, wird auf Äußerungen von Teichmann in den Schriften für Sozialpolitik Bd. 152 I S. 88 f. und von Lobe in Gewerbl. Rechtsschutz und Urh.R. 1922 S. 93 hingewiesen, um darzulegen, daß ein Abkommen, durch welches dem Verleger das Recht, aber nicht die Pflicht zur Veranstaltung aller Auflagen eines wissenschaftlichen Werks beigelegt werde, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen widerspreche. In beiden Äußerungen wird aber die Rechtsgültigkeit der Abkommen fraglicher Art von der gegenwärtigen Gesetzeslage aus nicht angezweifelt. Es wird vielmehr nur auf die vermeintlichen Härten hingewiesen, die sich aus derartigen Vereinbarungen für die Verfasser ergeben, und eine Änderung der Gesetzgebung nach der Richtung vorgeschlagen, daß Abreden, durch die dem Verleger die Befugnis zur Veranstaltung von mehr als einer Auflage zugestanden wird, unstatthaft sein sollen. Vom Standpunkte der heutigen Gesetzgebung aus besteht hiernach kein Anlaß, in Verlagsverträgen über mehrere oder sämtliche Auflagen eines wissenschaftlichen Werks allein deshalb etwas Unsittliches zu finden, weil sie den Verfasser auf lange Zeit hinaus und gemäß § 17 Berl.G. stärker als den Verleger binden.

Um einen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen zu können, müßten vielmehr noch im Einzelfalle bestimmte Tatsachen hinzukommen, die das Anstößige und Verwerfliche des Geschäfts zum Ausdruck brächten. Solche Umstände findet die Revision zunächst darin, daß die auf dem Gebiete der Verlagsgeschäfte wohl-erfahrene Klägerin den in solchen Dingen damals nicht bewanderten Beklagten durch undurchsichtige Bestimmungen irregeführt und so seine Unerfahrenheit zu ihrem Vorteil ausgebeutet habe. Dieser Vorwurf ist vom Berufungsgericht mit Recht für unbegründet erachtet worden. Bei der vertraglichen Festsetzung, daß die Klägerin das Recht zur Veranstaltung aller Auflagen erlangen sollte, handelt es sich keineswegs um undurchsichtige und unklare Bestimmungen. Im § 3 Abs. 2 des schriftlichen Vertrags wird bestimmt, daß die Höhe der ersten Auflage 2000 Exemplare betragen soll und die Verlagsbuchhandlung die Höhe späterer Auflagen nach bestem Ermessen festsetzen wird. Im § 5 wird zunächst das Honorar für die erste Auflage geregelt und alsdann hinzugefügt, daß das Honorar für spätere Auflagen das gleiche sei, sich jedoch entsprechend der Auflagenhöhe ändere. Der § 7 behandelt des näheren, wie die Verlagsbuchhandlung bei Notwendigkeit einer neuen Auflage vorzugehen, welche Pflichten hinsichtlich der Durchsicht und Neubearbeitung der neuen Auflage der Verfasser zu übernehmen hat und unter welchen Voraussetzungen die Verlegerin die Bearbeitung der neuen Auflage einem Dritten übertragen darf. Endlich ordnet § 8 für den zuletzt erwähnten Sonderfall die Vergütungsfrage. Daß der Beklagte, der beim Vertragschluß bereits Professor an einer deutschen technischen Hochschule war, sich über den Inhalt und die Tragweite der Vertragsbestimmungen in einem Irrtum befunden haben könnte, erscheint nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gänzlich ausgeschlossen. Ebenso hat dieses ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Klägerin die geschäftliche Unerfahrenheit des Beklagten in unlauterer Weise zu ihrem Vorteil ausgebeutet habe. Irgendwelchen unangemessenen Druck oder Zwang hat die Klägerin auf die Willensentscheidung des Beklagten beim Vertragschluß nicht ausgeübt. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte auf das Anerbieten der Klägerin, sein Werk über Bilanzen in Verlag zu nehmen, freiwillig eingegangen ist. Der Beklagte mag heute den damals geschlossenen Vertrag als für ihn weniger vorteilhaft an-